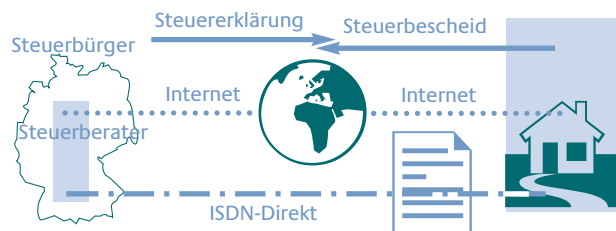


1. Gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003) vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 2645) werden Arbeitgeber und Unternehmer zur elektronischen Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen und von bestimmten Steueranmeldungen verpflichtet. Die für die Übermittlung notwendigen Schnittstellen stellt die Finanzverwaltung mit der „Elektronischen Steuererklärung“ **ELSTER®** unentgeltlich zur Verfügung.

Die Voraussetzungen für die elektronische Übermittlung sowie die Fundstellen der Schnittstellenbeschreibungen können dem Einführungsschreiben zur Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 5. Februar 2003 (BStBl. I, S. 160) entnommen werden.



2. Elektronische Lohnsteuerbescheinigung (Elster®Lohn)

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind ab dem Kalenderjahr 2004 verpflichtet, die Lohnsteuerbescheinigung spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz und auf elektronischem Wege an die Finanzverwaltung zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung; § 41b EStG), also erstmals im Jahr 2005.

Für die elektronische Übermittlung hat der Arbeitgeber aus dem Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Arbeitnehmers

ein Ordnungsmerkmal nach amtlich festgelegter Regel für den Arbeitnehmer zu bilden und zu verwenden. Die notwendigen Informationen, insbesondere

- die Verfahrensbeschreibung sowie Muster und Beispiele zur Einrichtung des Verfahrens,
- das Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer,
- der Algorithmus für die Bildung des bei der Übermittlung zu verwendenden amtlichen Ordnungsmerkmals sowie
- die technischen Beschreibungen als Grundlage selbst hergestellter Programme zur Datenübermittlung

sind im Internet unter <http://www.ElsterLohn.de> abrufbar.

Lohnsteuerkarten, die keine Lohnsteuerbescheinigungen enthalten, sind nach Ablauf des Kalenderjahres durch den Arbeitgeber aufzubewahren (§ 147 AO) oder zu vernichten (§ 41b Abs. 1 Satz 6 EStG).

3. Elektronische Lohnsteuer-Anmeldung

Für nach dem 31. Dezember 2004 endende Anmeldezeiträume hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer-Anmeldungen elektronisch zu übermitteln (§ 41a Abs. 1, § 52 Abs. 52b EStG i.d.F. StÄndG 2003).

Zur Vermeidung von unbilligen Härtefällen kann das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag die Abgabe in Papierform weiterhin zulassen. Ein Härtefall kann vorliegen, wenn und solange es dem Arbeitgeber nicht zumutbar ist, die technischen Voraussetzungen einzurichten, die für die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuer-Anmeldung nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. 1. 2003 (BGBl. I, S. 139, BStBl. I, S. 162) erforderlich sind.

4. Elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung

Für Voranmeldungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2004 enden, sind Umsatzsteuer-Voranmeldungen grundsätzlich auf

elektronischem Weg zu übermitteln. Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann das zuständige Finanzamt zulassen, dass die Umsatzsteuer-Voranmeldung in herkömmlicher Form – auf Papier oder per Telefax – abgegeben wird.

5. Weitere Übermittlungsmöglichkeiten

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Datenübermittlungen bietet **ELSTER®** weitere Übermittlungsmöglichkeiten, darunter die elektronische Übermittlung von

- Einkommensteuererklärungen,
- Gewerbesteuererklärungen,
- Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags,
- Umsatzsteuererklärungen,
- Zusammenfassenden Meldungen,
- Anträgen auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen (für im Ausland ansässige Unternehmen),
- Bescheidaten.



6. Elster®Formular

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen unterstützt **ELSTER®** Formular bei der elektronischen Übermittlung folgender Steuererklärungen und Anlagen:

Einkommensteuererklärung	(ESt 1A)
Gewerbesteuererklärung	(GewSt 1A)
Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags	(GewSt 1D)
Lohnsteuer-Anmeldung	(LSt A)
Umsatzsteuererklärung	(USt 2A)
Umsatzsteuer-Voranmeldung	(USt 1A)

ELSTER® Formular steht auf den Internetseiten der Finanzverwaltung <http://www.ElsterFormular.de> zum Download bereit. Die Nutzung von **ELSTER®** Formular ist frei von Lizenzgebühren.

7. Elster®Online

Um einen barrierefreien und plattformunabhängigen Zugang zu den elektronischen Diensten der Steuerverwaltung anbieten zu können, werden bestehende und künftige Angebote stufenweise in ein personalisiertes Online-Steuersystem (ELSTER®Online) integriert. Erste Angebote wie die Steuerkontoabfrage oder die Online-Steueranmeldung werden kurzfristig zur Verfügung stehen.



8. Rechtliche Grundlagen




Die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen sowie der sonstigen für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten an die Steuerverwaltungen der Länder bzw. das Bundesamt für Finanzen wird durch die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung – StDÜV – vom 28. Januar 2003 (BGBl I S. 139) sowie die zeitgleich im Bundessteuerblatt veröffentlichten Einführungsschreiben geregelt. Bei der Übermittlung von Steuererklärungen, die

nicht mit einer rechtsgültigen elektronischen Signatur versehen sind, ist dem Finanzamt neben den erforderlichen Belegen ein komprimierter, unterschriebener Ausdruck der elektronisch übermittelten Daten einzureichen. Rechtliche Wirkung entfaltet in diesem Fall ausschließlich die papierene komprimierte Steuererklärung. Im Gegensatz zu den Jahressteuererklärungen kann bei der Übermittlung von Steueranmeldungen auf eine rechtsgültige elektronische Signatur verzichtet werden.

9. Datenschutz

ELSTER® wird von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder begleitet. So bescheinigt u. a. der achtzehnte Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Bayern der Finanzverwaltung, sie habe „alle derzeit verfügbaren Möglichkeiten ausgeschöpft, um eine datenschutzgerechte Lösung zu ermöglichen.“

Weitere Informationen werden im Internet unter <http://www.Elster.de> bereitgestellt.

ELSTER® und  sind eingetragene Marken der Finanzverwaltung.

Herausgeber:
Bundesministerium der Finanzen
Referat Presse und Information
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Gestaltung:
Heimbüchel PR, Berlin/Köln
Berlin, März 2004



K l a r s i c h t
Steuern & Zölle

ELSTER® für Arbeitgeber und Unternehmen



ELSTER® – Elektronische SteuerERklärung am PC

